

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 076-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0365

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rösti (Kandersteg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.03.2014

RRB-Nr.: 625/2014 vom 14. Mai 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Fruchtfolgeflächen (FFF) - Wer suchet, der findet?

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um das Wasserbaugesetz wurde der Aspekt der Fruchtfolgeflächen (FFF) und deren Erhaltung verschiedentlich aufgegriffen. In der Diskussion war unklar, ob der Kanton Bern nun effektiv über genügend FFF gemäss Bundesvorgaben (Sachplan FFF) verfügt oder nicht. Wiederholt wurde argumentiert, dass der Bestand der FFF aufgestockt wird oder wurde, indem bis anhin nicht als FFF eingestufte Flächen neu als FFF gelten sollen. Der Prozess dieser Flächenneudefinition scheint äusserst diffus und undurchsichtig. Es ist nicht klar, wie Flächen vom Status «für die Produktion weniger wertvoll» neu als FFF bezeichnet werden können.

Um Klarheit und Transparenz zu schaffen, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele ha FFF muss der Kanton Bern gemäss Sachplan FFF des Bundes aufweisen?
2. Über wie viele rechtskräftig definierte ha FFF verfügt der Kanton Bern gegenwärtig?
3. Gibt es als FFF definierte Flächen, die rechtskräftig als Bauzonen eingezont sind?
 - a. Wenn ja wie viele ha betrifft dies?
4. Wurden in den letzten Jahren neue Flächen als FFF bezeichnet und ausgeschieden?
 - a. Wenn ja, um wie viel ha FFF handelt es sich, und wo ist deren geografische Lage?
 - b. Wenn ja, nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?

- c. Wenn ja, wer hat diese Kriterien festgelegt?
 - d. Wenn ja, wie sind die Bundesvorgaben zu dieser Flächenerweiterung?
5. Wie können FFF in der Grössenordnung kompensiert werden, wie das neue Wasserbaugesetz es fordert?

Antwort des Regierungsrates

Fruchtfolgeflächen sind diejenigen Teile des Kulturlandes, die für eine ackerbauliche Nutzung besonders geeignet sind und damit einen massgeblichen Beitrag zur Landesversorgung in Krisenzeiten leisten können. Das Bundesrecht verlangt deshalb, dass die Kantone die Fruchtfolgeflächen nach den Kriterien des Bundes erfassen und einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen erhalten¹.

Der Kanton Bern hat die Fruchtfolgeflächen 1984 gestützt auf die landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern von 1974 in einem Inventar erfasst und periodisch nachgeführt. Das per Ende 2013 aktualisierte Inventar ist im Richtplaninformationssystem des Kantons Bern öffentlich einsehbar².

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes hat den durch den Kanton Bern zu sichernden Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen 1992 auf 84'000 ha beziffert. In der Zwischenzeit hat das Laufental zum Kanton Basel-Landschaft gewechselt. Das Bundesamt für Raumentwicklung, der Kanton Basel Landschaft und der Kanton Bern sind deshalb übereingekommen, dass die im Laufental gelegenen 1'800 ha Fruchtfolgeflächen vom Mindestumfang des Kantons Bern abgezogen werden können. Die formale Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen liegt beim Bund und ist noch nicht erfolgt. Der vom Kanton Bern zu sichernde Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen beträgt daher faktisch 82'200 ha.

Frage 2:

79'100 ha.

Frage 3:

Nein, im Inventar der Fruchtfolgeflächen sind nur Fruchtfolgeflächen enthalten, die nicht in ordentlichen Bauzonen gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz liegen. In Spezialzonen, die nicht als Bauzonen gemäss Art. 15 RPG gelten (wie Bauernhofzonen, Intensivlandwirtschaftszonen, Abbau- und Deponiezonen, Golfplatzzonen), werden Fruchtfolgeflächen hingegen ausgewiesen.

Frage 4:

In den letzten Jahren wurden keine neuen Fruchtfolgeflächen bezeichnet. Gemäss dem im kantonalen Richtplan skizzierten Vorgehen³ wurden hingegen auf technischer Ebene Vorarbeiten für eine Ergänzung des Inventars der Fruchtfolgeflächen getroffen. Der Bundesrat hatte den Kanton Bern mit dem Erlass des Sachplans Fruchtfolgeflächen aufgefordert, seine Erhebung der Fruchtfolgeflächen zu ergänzen⁴. Dies deshalb, weil das bernische Inventar der Fruchtfolgeflächen die

¹ Art. 26 – 30 und Art. 46 RPV (SR 700.1); Sachplan Fruchtfolgeflächen (Bundesblatt 1992 II 1649)

² www.be.ch/richtplan > Zum Richtplan-Informationssystem: Die Fruchtfolgeflächen finden sich unter dem Titel Siedlung

³ Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt A_06, Vorgehen Ziff. 2

⁴ Bundesbeschluss vom 8. April 1992, Sachplan Fruchtfolgeflächen (Bundesblatt 1992 II 1649)

vom Bund vorgegebenen Kriterien⁵ für Fruchtfolgeflächen nicht vollständig ausschöpft und der Bund vermutete, dass der Kanton Bern in der voralpinen Hügelzone und im Berggebiet noch 6'500 ha Fruchtfolgeflächen finden könne⁶.

- a. Im Rahmen dieser Arbeiten konnten genügend Flächen ermittelt werden, damit der Kanton Bern den ihm zugewiesenen Mindestumfang erfüllen und sogar leichte Reserven ausweisen kann. Die Flächen befinden sich zu rund 40 % in der Talzone sowie zu je rund 30 % in der voralpinen Hügelzone und in der Bergzone I. Diese Flächen müssen noch mit den betroffenen Gemeinden konsolidiert werden, bevor sie in das Inventar aufgenommen werden können. Es ist vorgesehen, dass dies mit der eingeleiteten Revision des kantonalen Richtplans erfolgt.
- b. Die Flächen wurden nach den Kriterien des Bundes bestimmt. Sie liegen in den klimatisch für Ackerbau geeigneten Gebieten, und sie sind gut maschinell bewirtschaftbar (Hangneigung weniger als 18 %, zusammenhängende Fruchtfolgefläche grösser als 1 ha). Da der Kanton Bern über keine flächendeckende Bodenkarte verfügt, musste das Kriterium der genügenden Gründigkeit des Bodens durch eine qualitative Beurteilung berücksichtigt werden (Interpretation der Feintopografie und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung).
- c/d. Die Methode zur Ermittlung der zusätzlichen Fruchtfolgeflächen wurde von Fachleuten des Amtes für Landwirtschaft und Natur sowie des Amtes für Gemeinden und Raumordnung entwickelt und von den zuständigen Bundesbehörden akzeptiert. Stichprobeweise durchgeführte Verifikationen im Feld haben gezeigt, dass die Methode gute Resultate liefert. Die massgebenden Kriterien des Bundes (siehe Fussnote 5) werden eingehalten.

Frage 5:

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt, dass für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes Ersatz zu leisten ist. Mit Verlust sind jene Flächen gemeint, welche z.B. durch Erosion oder durch bauliche Massnahmen am Gewässer ihre Fruchtfolgeflächen-Qualität definitiv verlieren. Der kantonale Richtplan verlangt, dass in solchen Fällen bzw. ganz generell die Möglichkeiten für den Ersatz und die Verwertung des Bodens ausgeschöpft werden. Insbesondere bei grossen Anlagen ist zu prüfen, ob das fruchtbare Bodenmaterial für die Aufwertung von degradierten landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden kann⁷. In welchem Umfang dies in Zukunft für Wasserbaumassnahmen nötig ist, lässt sich nicht abschätzen.

An den Grossen Rat

⁵ Klimaeignungsklassen A, B, C und D1-4 gemäss Klimaeignungskarte des Bundes, Hangneigung < 18 %, Gründigkeit > 50 cm, Mindestfläche i.d.R. > 1 ha.

⁶ EJPD/EVD 1992: Sachplan Fruchtfolgeflächen. S. 70.

⁷ Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt A_06 Fruchtfolgeflächen schonen, Grundsatz 5